



STADT LEER (OSTFRIESLAND)

---

**Benutzungsordnung**  
für das Bürgerzentrum Ledatreff,  
Osseweg 19, Leer

**Stand:** 16.01.2007  
(Amtsblatt f. d. Landkreis Leer v. 15.01.2007/Ausgabe 01)

## **Benutzungsordnung** für das Bürgerzentrum Ledatreff, Osseweg 19, Leer

### **§ 1**

Das Bürgerzentrum Ledatreff ist eine öffentliche Einrichtung der Stadtteilsozialarbeit in der Stadt Leer.

### **§ 2**

Der Ledatreff steht allen Einwohnern der Stadt Leer und anderen Interessenten für Veranstaltungen, welche einen Bezug zu der Sanierungsmaßnahme Soziale Stadt – Leer-Oststadt haben, zur Verfügung.

### **§ 3**

Die Benutzung des Ledatreffs kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung der Einrichtung besteht.

### **§ 4**

Die Nutzung des Ledatreffs ist im Einzelfall mit der Stadtteilsozialarbeit im Stadtteil rechtzeitig abzustimmen.

Eine Nutzungsentschädigung wird grundsätzlich nicht erhoben. Vom Benutzer ist im konkreten Nutzungsfall eine Entschädigung für den Bewirtschaftungsaufwand zu zahlen. Die Entschädigung umfasst den Verbrauch von Gas, Strom, Wasser, Reinigungskosten, Versicherungen, Steuern und Abgaben, Kosten für die Alarmanlage, Fernmeldegebühren, Verbrauchsmittel und sonstige Sachausgaben, Geschäftsbedarf und Baubetriebshofleistungen.

Die Entschädigung ist nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung zu zahlen. Von der Zahlung kann eine Befreiung erteilt werden, wenn die Veranstaltung als Bestandteil oder als besondere Ergänzung des Programmangebotes der Stadtteilsozialarbeit anerkannt ist.

Das Entgelt für den Bewirtschaftungsaufwand beträgt 26 €. Bei regelmäßiger Benutzung des Bürgerzentrums Ledatreff kann eine Pauschalvereinbarung getroffen werden.

### **§ 5**

Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich dem Zweck des Ledatreffs entsprechend zu verhalten und die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Das Mobiliar ist vom Benutzer in der gewünschten Form aufzustellen. – Sofern eine Brandwache erforderlich wird, ist diese vom Benutzer auf seine Kosten durch die Freiwillige Feuerwehr sicherzustellen. Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung sind zu beachten.

## **§ 6**

Für Beschädigungen ist vollständiger Kostenersatz zu leisten. Berechnungsgrundlage hierfür ist der jeweilige Zeitwert. Ersatzpflichtig ist der Antragsteller. Neben diesem haftet der Verursacher des Schadens. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

Die Stadt überlässt dem Veranstalter die Räume und deren Einrichtungen zur entgeltlichen/unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden.

Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen stehen.

Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht für Personenschäden und im Fall sonstiger Schäden für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Schäden. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen und Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

## **§ 8**

Soweit für bestimmte Veranstaltungen Nebenkosten zu entrichten sind (z.B. Vergnügungssteuer, GEMA-Gebühren), gehen diese zu Lasten des Veranstalters. Veranstaltungen mit Musik sind rechtzeitig bei der GEMA anzumelden.

## **§ 9**

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass während der Benutzungszeit mindestens eine Aufsichtsperson im Ledatreff anwesend ist.

## **§ 10**

Das Rauchen sowie das Mitbringen und der Konsum von Drogen und Alkohol im Ledatreff ist nicht gestattet.

Nach jeder Veranstaltung ist der Ledatreff ordnungsgemäß zu hinterlassen. Der Benutzer ist hierfür verantwortlich. Insbesondere ist der Benutzer verpflichtet, nach der Veranstaltung

- die Beleuchtung auszuschalten
- die Fenster zu schließen
- die Eingänge zu schließen
- Innentüren zu schließen.

Evtl. Beschädigungen sind unverzüglich der Stadt zu melden. – In Notfällen ist umgehend ein Mitarbeiter der Stadt telefonisch zu informieren.

Einsatzkosten der von der Stadt Leer mit der Durchführung des Sicherheitsdienstes beauftragten Firma sind, soweit der Einsatz darauf zurückzuführen ist, dass der Benutzer gegen oben genannten Pflichten verstoßen hat bzw. unsachgemäße Handhabung zu einem Fehlalarm führt, in voller Höhe zu erstatten.

## **§ 11**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft\*.

\*Die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Leer in Kraft (= 16.01.2007).